

BGer 5A 414/2023 vom 8. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_414_2023

FR: TF 5A 414/2023 du 8 août 2023

IT: TF 5A 414/2023 del 8 agosto 2023

Regeste

Gegenstandslosigkeit, Parteikosten (Vertretungsbeistandschaft) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid, mit dem ein Verfahren betreffend die vorsorgliche Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft nach Aufhebung derselben als gegenstandslos beschrieben wird. Dieser Endentscheid (Art. 90 BGG) betrifft damit eine öffentlich-rechtliche Sache ohne Streitwert, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Er ist kantonal letzt- und oberinstanzlich (Art. 75 BGG). Die innert Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerdeschrift ist mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur versehen (Art. 42 Abs. 4 BGG) und wurde über eine anerkannte Plattform übermittelt (Art. 42 Abs. 4 lit. b BGG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Reglements des Bundesgerichts vom 20. Februar 2017 über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen [ReRBGer; SR 173.110.29]). Die Beschwerdeführer sind ausserdem zur Anfechtung des Entscheids, mit welchem ihre Beschwerde als gegenstandslos beschrieben und ihnen keine Parteientschädigung zugesprochen wurde, legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB) unterstehen Art. 98 BGG . Daher kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Auch eine Berichtigung oder Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen kommt nur infrage, wenn die kantonale Instanz verfassungsmässige Rechte verletzt hat (BGE 133 III 585 E. 4.1). Die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte muss nach dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde vorgebracht und begründet werden. Die rechtsuchende Partei hat präzise anzugeben, welches verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen Entscheid verletzt wurde, und im Einzelnen darzulegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 146 IV 114 E. 2.1). Vorausgesetzt ist daher, dass sich die Beschwerde mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGE 145 I 121 E. 2.1 in fine mit Hinweis).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer scheinen bestreiten zu wollen, dass der dem Verfahren zugrunde liegende Entscheid der KESB vom 14. Dezember 2022 vorsorglicher Natur war. Mit ihren Ausführungen hierzu, wonach dem Dispositiv keine zeitliche Beschränkung entnommen werden könne und die Beiständin verpflichtet werde, für die Periode vom 14.12.2022 bis

30.11.2023 bis zum 29.02.2024 einen Rechenschaftsbericht einzureichen, sind sie nicht zu hören: Die KESB trifft gemäss Art. 445 Abs. 1 ZGB alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die KESB hat im Dispositiv ihres Entscheids festgelegt, dass die eingesetzte Beiständin bereits bis zum 20. Januar 2023 einen ersten Bericht über die Möglichkeit der Umsetzung einer Betreuung von A. _____ bei seiner Familie einzureichen habe. Auch hat sie erwogen, es läge eine zeitliche Dringlichkeit vor, über die weitere Unterbringung von A. _____ zu entscheiden, es sei aber zum Beurteilungszeitpunkt nicht möglich, abschliessend darüber zu entscheiden, ob eine Betreuung bei der Familie zu Hause möglich sei. Damit hat sie eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich angeordnet. Die geschilderten Beschränkungen (Art. 98 BGG) finden daher vorliegend Anwendung.

E. 3

In der Hauptsache ist zunächst strittig, ob die Vorinstanz das Verfahren zu Recht wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben hat.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer begründen ihren diesbezüglichen Hauptantrag im Wesentlichen damit, die KESB habe ihren Entscheid vom 14. Dezember 2022 nicht aufgehoben, sondern durch eine neue Massnahme ersetzt, die ursprüngliche Verfügung also modifiziert, nämlich durch Aufhebung der Vertretungsbeistandschaft ex nunc mit ergänzender Auflage (monatliche Berichterstattung). Die Abschreibung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit bedeute eine unzulässige Rechtsverweigerung gemäss den Artikeln 8, 9 und 29 Abs. 1 BV.

E. 3.2

Auf den Hauptantrag der Beschwerdeführer ist nicht einzutreten: Nach Aufhebung der mit Entscheid vom 14. Dezember 2022 angeordneten Vertretungsbeistandschaft durch die KESB informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführer darüber, dass das Verfahren voraussichtlich als gegenstandslos abgeschrieben werden könne, und ersuchte diese um eine allfällige Stellungnahme zur Kostenverlegung. Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer beantragten daraufhin, die Gerichtskosten der KESB aufzuerlegen und ihnen zulasten der KESB eine Parteientschädigung zuzusprechen. Sie begründeten dies damit, dass die KESB "mit der Aufhebung der Beistandschaft [...] für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gesorgt" habe. Die Beschwerdeführer erheben ihre Rüge, das Verfahren hätte nicht als gegenstandslos abgeschrieben werden dürfen, mithin zum ersten Mal im bundesgerichtlichen Verfahren, obschon sie ohne Weiteres bereits vor Vorinstanz hätten vorbringen können, dass das Verfahren nicht zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden dürfe. Die Beschwerdeführer haben mit anderen Worten den kantonalen Instanzenzug materiell nicht ausgeschöpft, was jedoch unerlässliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde an das Bundesgericht ist (Art. 75 BGG ; BGE 146 III 203 E. 3.3.4; 143 III 290 E. 1.1). Damit ist nicht mehr relevant, dass die Beschwerdeführer ihrer Darstellung teilweise einen Sachverhalt unterlegen, der im angefochtenen Entscheid keine Basis findet (so behaupten sie insbesondere, der KESB mitgeteilt zu haben, mit der Auflage nicht einverstanden zu sein) und - mangels entsprechender Rügen - vor Bundesgericht keine Beachtung finden kann (siehe E. 2.1).

E. 4

Damit bleibt die Beurteilung des Eventual- bzw. Subeventualantrags der Beschwerdeführer, der sich um die Parteientschädigung dreht.

E. 4.1

Der Bundesgesetzgeber hat die Regelung der Parteientschädigung im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz in Belangen des Erwachsenenschutzes (Art. 450 ff. ZGB) den Kantonen überlassen (BGE 140 III 385 E. 2.3). Die Anwendung von kantonalem Recht kann das Bundesgericht nur auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte - namentlich auf Willkür (Art. 9 BV) - überprüfen.

E. 4.2

Für den Kanton Basel-Land verweist § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB/BL, SGS 211) auf die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts. Die Parteientschädigung wird in § 21 des kantonalen Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO/BL, SGS 271) geregelt. Demnach kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug einer Anwältin bzw. eines Anwalts eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden (Abs. 1).

E. 4.3

Die Vorinstanz erwog, vom Grundsatz des Erfolgsprinzips könne das Gericht abweichen und die Parteikosten nach dem Verursacherprinzip verlegen, sofern das Gesetz ihm einen entsprechenden Ermessensspielraum einräume. Diesen Ermessensspielraum räume die Kann-Formulierung in § 21 Abs. 1 VPO/BL der Vorinstanz ein. Nichts anderes gelte im Falle eines Prozessabschlusses infolge Gegenstandslosigkeit. Hierzu enthalte die Verwaltungsprozessordnung keine Vorschrift. Das Gesetz gebiete daher weder, dass ausschliesslich bestimmte Methoden zur Kostenverlegung zu befolgen seien, noch sehe es eine Rangfolge unter ihnen vor. Die Vorinstanz entscheide somit nach Ermessen über die Parteientschädigungen. Zu entschädigen seien nur die notwendigen Parteikosten. Als unnötige Kosten gälten solche, die von Parteien oder Dritten ausserhalb des Prozesses verursacht worden seien, insbesondere, wenn das Verfahren durch ein bestimmtes Verhalten ausserhalb des Prozesses veranlasst worden sei. Wer beispielsweise wesentliche Unterlagen erst im Rechtsmittelverfahren einreiche, verursache unnötige Kosten. Vorliegend habe die KESB ihren Entscheid aufgehoben, weil die Beschwerdeführer ihr nachträglich eine Vereinbarung über die medizinische Behandlung und eine Vereinbarung der Spitex eingereicht hätten. Damit hätten die Beschwerdeführer entscheidrelevante Tatsachen verspätet eingebracht und die Gegenstandslosigkeit sowie unnötige Kosten verursacht. Unter diesen Umständen hätten sie daher keinen Anspruch auf Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 4.4

Die Beschwerdeführer rügen Willkür (Art. 9 BV). Ihre Ausführungen zielen aber mehrheitlich an der Sache vorbei und vermögen es jedenfalls nicht, die vorinstanzliche Anwendung des kantonalen Rechts als willkürlich auszuweisen:

E. 4.4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass § 21 Abs. 1 VPO/BL, wie die Vorinstanz festhält, dem Gericht einen Ermessensspielraum einräumt bei der Frage, ob eine Parteientschädigung der obsiegenden Partei überhaupt zugesprochen wird oder nicht (Urteile 9C_350/2016 vom 4.

Mai 2017 E. 9.4; 9C_911/2007 vom 23. Juni 2008 E. 2.3; 1P.668/2002 vom 12. Mai 2003 E. 4.2). Ein Rechtsfehler liegt deshalb nur vor, wenn das kantonale Gericht den ihm in § 21 Abs. 1 Satz 1 VPO/BL eingeräumten Ermessensspielraum missbraucht oder überschreitet (BGE 130 III 213 E. 3.1 mit Hinweisen); ferner ist ein Entscheid nur dann willkürlich, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 144 I 113 E. 7.1).

E. 4.4.2

Einen Ermessensmissbrauch bzw. eine Ermessensüberschreitung machen die Beschwerdeführer nicht geltend. Auch erläutern sie nicht, weshalb angesichts des eingeräumten Ermessensspielraums das Ergebnis des Entscheids willkürlich sein soll. Die Ausführungen der Beschwerdeführer zielen vielmehr darauf ab, einerseits die von der KESB bejahte Dringlichkeit in Frage zu stellen und andererseits die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Beschwerdeführer Unterlagen erst verspätet beigebracht hätten, als aktenwidrig auszuweisen. So hätten die Beschwerdeführer noch vor dem Erlass des Entscheids der KESB dargelegt, dass die notwendigen Betreuungen und die Hilfe von Drittorganisationen (Spitex, Pflegefachperson, Lungenliga) gewährleistet würden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist es allerdings sehr wohl relevant, dass die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen "erst ein paar Tage später" vorlagen. Die Beschwerdeführer bestreiten jedenfalls nicht, erst nach Beschwerdeerhebung die (notwendigen) schriftlichen Unterlagen beigebracht zu haben, was schliesslich die Aufhebung des Entscheids vom 14. Dezember 2022 zur Folge hatte. Damit läuft der Vorwurf der Aktenwidrigkeit ins Leere. Wenn die Vorinstanz diesen Umstand für die Frage der Parteientschädigung entsprechend gewichtet und festhält, die Beschwerdeführer hätten die Gegenstandslosigkeit und unnötige Kosten verursacht, so setzt sie sich nicht dem Willkürvorwurf aus. Eine Verteilung der Parteikosten nach dem Verursacherprinzip ist § 21 Abs. 1 VPO/BL vielmehr inhärent (Urteil 9C_350/2016 vom 4. Mai 2017 E. 9.4.2 mit Hinweis).

E. 4.5

Eine Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 29 Abs. 1 BV), wie sie die Beschwerdeführer darin erblicken, dass die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit Kostenfolgen bestraft werde, liegt ebenfalls nicht vor. Die Rüge bleibt rudimentär begründet, was den geltenden Anforderungen an die Begründung von Verfassungsverletzungen (E. 2.1) nicht genügt. Weiterungen würden sich daher bereits aus diesem Grund erübrigen. Ohnehin richtet sich die Frage, ob die Beschwerdeführer durch die KESB bzw. den Kanton für ihren Aufwand im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz zu entschädigen sind, nach dem massgebenden kantonalen Verfahrensgesetz. Der Bundesgesetzgeber hat folglich von Kanton zu Kanton unterschiedliche Lösungen bewusst in Kauf genommen. Beispielsweise hält die Lösung im Kanton Zürich, der keine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf eine Parteientschädigung gegenüber dem Staat im Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen vorsieht, einer Willkürprüfung stand (zum Ganzen BGE 140 III 385 E. 4.3 und E. 5).

E. 4.6

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen der Beschwerdeführer, die rein appellatorischer Natur sind bzw. am eigentlichen Kern der

Sache vorbei zielen (im Wesentlichen hätten die Beschwerdeführer mit maximalem zeitlichen Druck alles Erforderliche für die Betreuung zu Hause unternommen und sei die Gefährdungsmeldung des X._____Spital nicht erfolgt, weil eine Gefährdung des Patienten vorgelegen sei, sondern aus Gründen der Ressourcenplanung des Spitals), erübrigt sich damit. Auch ist bei diesem Ergebnis nicht weiter auf die zusätzliche Begründung der Vorinstanz sowie die dagegen gerichtete Kritik der Beschwerdeführer einzugehen, wonach der überwiegende Teil der Parteikosten erst nach der Mitteilung der KESB über die vorgesehene Aufhebung des Entscheids entstanden sei.

E. 5

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit kosten- (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.